Beitragsordnung des
Internationalen Schützenbunds Bundesverband Deutschland e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie wird in angemessener Höhe durch den Vorstand durch Beschluss bestimmt.

§ 2 Beschlüsse

(1) Der Vorstand beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und die
Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, in angemessener Höhe durch Beschluss. Außerordentliche Anpassungen (>10%) bedürfen eines Beschlusses durch die Mitgliederversammlung.

(2) Die festgesetzten Beträge werden zum 2. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.

§ 3 Beiträge

(1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

(2) Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden
Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.

(3) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme von vergünstigten Beiträgen.

(4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren
eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter der im

Aufnahmeantrag hinterlegten Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz (interne Vereins Mitgliedsnummer) jährlich zum 2. Januar ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

(5) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

(6) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu
erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

(7) Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung
des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben
erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

§ 4 Beiträge im Einzelnen für Einzelmitglieder

(1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Einzelmitglieder beträgt 30€

(1a) Bis zur waffenrechtlichen Anerkennung des ISB-D als Verband in Deutschland entfällt
der jährliche Mitgliedsbeitrag. Es wird lediglich 1€ für die Versicherung fällig.

(2) Die Aufnahmegebühr für Einzelmitglieder beträgt 16€ und setzt sich wie folgt zusammen:
10€ für die Ausstellung des Mitgliedsausweises.
5€ Versandkosten
1€ Versicherungsbeitrag für das laufende Jahr.

(3) Bei Verlust des Mitgliedsausweises oder Nachkauf eines Scheckkartenausweises fallen 15€ Gebühren inklusive Versand für die Ausstellung

(4) Der ISB bietet einen Versicherungsschutz für Schützen. Hierbei handelt es sich um
Kosten, die wiederkehrend pro Jahr entrichtet werden müssen.

§ 5 Beiträge für juristische Personen

(1) Vereine als juristische Personen zahlen ihren jährlichen Mitgliedsbeitrag, gemäß der Anzahl der dem ISB gemeldeten Mitglieder. Dieser beträgt 30€ pro natürliche Person.

(1a)Bis zur waffenrechtlichen Anerkennung des ISB-D als Verband in Deutschland entfällt
der jährliche Mitgliedsbeitrag. Es wird lediglich 1€ für die Versicherung fällig.

(3) Die Aufnahmegebühr für jedes gemeldete Mitglied beträgt pauschal 10€. Der Versand für die erste Meldung wird pauschal mit 7€ berechnet unabhängig von der gemeldeten Anzahl.

(4) Für Nachmeldungen von Mitgliedern beträgt die Aufnahmegebühr 10€ pro Meldung. Der Versand wird gestaffelt berechet.

§ 6 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand in Textform erklärt werden und ist jederzeit möglich. Bereits bezahlte Beträge werden nicht refundiert und gelten zu Gunsten des Vereins als verfallen. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 7 Spenden

(1) Sämtliche Überzahlungen, die als Spende gekennzeichnet sind, verbucht der Verein als Spende.

(2) Im Merchbereich gibt es einen Spendenpatch (solange der Vorrat reicht) um gezielt den Verein zu unterstützen.

(3) Spendenquittungen werden ab 50€ Spende dem Spender zugestellt.